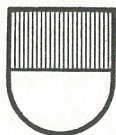


2. JUNI 1965

Akten Nr.

Definitive Genehmigung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Mai 1965

Nr. 2766

Mit Beschluss Nr. 5442 vom 20. November 1964 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitete Baulandumlegung "ob den Reben" grundsätzlich genehmigt und die Gemeinde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Inzwischen ist die Gemeinde in Erfüllung von Ziffer 2 des vorerwähnten Regierungsratsbeschlusses diesem Auftrag nachgekommen. Gegen diese Baulandumlegung ging eine einzige Einsprache ein, welche vom Gemeinderat gütlich erledigt werden konnte. Die Dienstbarkeitenbereinigung kann als abgeschlossen betrachtet werden. Der definitiven Genehmigung steht nichts mehr im Wege. Nach der seinerzeit abgegebenen Zusicherung tritt für das durchgeführte Unternehmen die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

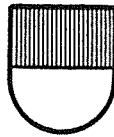
1. Die Baulandumlegung "ob den Reben" der Gemeinde Witterswil wird im Sinne von Art. 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie auf die beigebrachte Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5442 vom 20. November 1964 berechnet, nicht mehr erhoben.

Ausfertigungskosten Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 418)NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungstelle (2), mit 1 genehmigten Plan, mit Flächentabelle
und Dienstbarkeitenverzeichnis
Kant. Tiefbauamt (2)
~~Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)~~
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan, mit Flächentabelle
und Dienstbarkeitenverzeichnis
Amtschreiberei Dorneck, Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan
mit Flächentabelle und Dienstbarkeitenverzeichnis
Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil (2), mit 1 genehmigten Plan
mit Flächenverzeichnis und Dienstbarkeitenverzeichnis



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

20. November 1964

Nr. 5442

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 11. November 1964 Plan und Grundeigentümerverzeichnis der Baulandumlegung "Ob den Reben". Der neue Zuteilungsplan mit altem und neuem Besitzstand sowie das Verzeichnis über die Dienstbarkeitenbereinigung waren vom 13. März - 11. April 1964 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Gegen diese Baulandumlegung ging eine einzige Einsprache ein, welche durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden konnte. Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Die Baulandumlegung kann grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Witterswil ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen, und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Ferner sind von der Gemeinde 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Ob den Reben", Gemeinde Witterswil, wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Witterswil wird beauftragt, die Baulandumlegung "Ob den Reben" vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet mit den erforderlichen Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnissen in je 4-facher Ausfertigung dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und

andere Amtschreibereigebühren, und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 881)NN

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil (2), mit Plan und
Flächenverzeichnis (3)
Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil
Amtschreiberei Dorneck, Dornach (2)

BAULANDUMLEGUNG "Ob den Reben"Bereinigung der Dienstbarkeiten:

Die Anmerkungen betr. "landw.Liegenschaften" und "Belastungsgrenze" bleiben bestehen. Die Belastungsgrenzen sind den neuen Verhältnissen anzupassen.

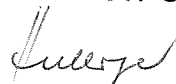
Grdb.No.	Eingetragene Dienstbarkeiten:	Bereinigung:
509	a.L.Nutzniessungsrecht z.G. Eduard Leu	bleibt bestehen (Parz.N)
1223	a.L.Wohnrecht z.G.Eduard Leu	bleibt bestehen (Parz.J)
1232	a.R.Bauverbot z.L. von 1233	fällt weg
1233	a.L.Bauverbot z.G. von 1232	fällt weg

Auf folgenden Grdb.No. bestehen keine Dienstbarkeiten:

No. 514, 516, 524, 529, 530, 1274, 1264, 1311, 1313

Breitenbach, den 28.2.1964

INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
ARMIN HULLIGER
DIPL. INGENIEUR ETH.
GRUNDBUCHGEOMETER
BREITENBACH SO



11

